Abschrift

Aktenzeichen:
2 C 532/12

EINGEGANGEN
11 [illegible] 201[illegible]

Amtsgericht Germersheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]., vertreten durch d. Vorsitzenden, [redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

gegen

1. [redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sorge und Sorge, Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim

2. [redacted]

- Nebenintervenientin zu 1 -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [redacted]

wegen Forderung und Unterlassung

hat das Amtsgericht Germersheim durch die Richterin Ukraden auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2014 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Germersheim vom 02.10.2013 bleibt aufrechterhalten.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich die Kosten ihrer Säumnis, sowie die Kosten der Nebenintervention zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten und der Nebenintervenientin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte und die Nebenintervenientin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen eines Verstoßes gegen eine Unterlassungserklärung geltend.

Die Klägerin führt selbst keine Sammlungen durch, hat aber Verträge mit gewerblichen Sammlern. Es bestand mit der Firma [redacted], seit 2008 ein Sammlervertrag, aufgrund welchem im Sammelgebiet Schleswig-Holstein und Niedersachsen Sammlungen unter Verwendung von Sammelzettel der Klägerin durchgeführt werden durften. Die Beklagte sammelte wiederum für diesen gewerblichen Sammler als Subunternehmerin.

Bei der Beklagten handelt es sich um einen anerkannten karitativen Verein, welcher Veträge mit gewerblichen Sammlern abschließt. Hierbei dürfen diese Sammler von der Beklagten vorgegebene Handzettel verwenden und in festgelegten Postleitzahlengebieten Sammlungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen.

Die Beklagte schloss mit der Nebenintervenientin, welche die [redacted]" und auch Prospekte verteilt, einen Vertrag über die Verteilung von Flyern ab. Der Beklagten war bekannt, dass sie in Rheinland-Pfalz keine Flyer für die Klägerin verteilen durfte und in diesem Bundesland auch keine entsprechenden Sammlungen vorzunehmen waren. Dementsprechend wurden die Flyer nach Bundesländern sortiert und so der Nebenintervenientin zugestellt.

Die Beklagte sammelte sodann am 02.03.2009 in 53518 Wershofen, am 19.03.2009 in 55590 Rehborn, am 04.12.2009 in 65385 Rüdesheim und am 27.01.2011 in 76887 Bad Bergzabern. Hierbei verwendete die Beklagte Flyer, welche den Eindruck erweckten, die Klägerin würde selbst diese Sammlungen vornehmen. Diesbezüglich wird auf die Kopie des Flyers, Bl.5 d.A., verwiesen. Hierauf mahnte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz die Klägerin ab. Die Klägerin verfasste sodann eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, welche die Beklagte

am 29.10.2010 auch unterzeichnete. Die Unterlassungserklärung hat, unter anderem, folgenden Inhalt:

"1. Die Fa. [redacted] m (Unterlassungsschuldnerin) vertreten durch [redacted], verpflichtet sich gegenüber [redacted] und gegenüber der [redacted] n (Unterlassungsgläubiger) bei Meldung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhaltes fällig werdende Vertragsstrafen in Höhe von 10.000,00 € es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken bei Kleider- und Schuhsammlungen (Straßensammlungen) Sammelzettel oder Aufdrucke sowie Aufkleber mit Bezug auf auf [redacted] oder ähnliche irreführende Bezeichnungen in Rheinland-Pfalz zu verwenden".

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz erließ am 21.02.2011 ein Sammelverbot für das Bundesland Rheinland-Pfalz gegen die Klägerin.

Unter dem 24.02.2011 verfasste die Nebenintervenientin ein Schreiben an die Beklagte, welches unter anderem folgenden Inhalt aufweist:

"nach Prüfung des von Ihnen reklamierten Sachverhaltes mussten wir feststellen, dass es bedauerlicherweise in unserem Hause am 20.01.2011 bei der Kommissionierung zu Verwechslungen Ihrer Flyer gekommen ist. Wir können bestätigen, dass Ihre Paletten eindeutig beschriftet und mit Erscheinungstermin und auch dem Verteilschema gekennzeichnet waren..."

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 01.03.2011 zur Zahlung der Vertragsstrafe auf.

Die Klägerin trägt vor,

die Beklagte habe nach Unterzeichnung der Unterlassungserklärung weitere Sammlungen in Rheinland-Pfalz durchgeführt unter Verwendung von Sammelzettel, Aufdrucke und Aufkleber, in denen der Eindruck erweckt wurde, die Klägerin würde die Sammlungen selbst durchführen.

Das Gericht hat im Termin vom 02.10.2013 ein Versäumnisurteil gegen die Klägerin erlassen und die Klage abgewiesen. Das Versäumnisurteil wurde der Klägerin am 18.10.2013 zugestellt. Die Klägerin hat gegen das Versäumnisurteil durch Schriftsatz vom 31.10.2013, eingegangen bei Ge-

richt am gleichen Tage, Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

> das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Germersheim vom 02.10.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an sie 3.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.03.2011 zu bezahlen sowie die Beklagte zu verurteilen, an sie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 775,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.03.2011 zu bezahlen.

Die Beklagte und die Nebenintervenientin beantragen,

> das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Germersheim vom 02.10.2013 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte rügt die Aktivlegitimation der Klägerin und trägt vor,

der Verein [redacted] e.V. sei mit Beschluss vom 21.10.2012 aufgelöst worden, der vorliegende Rechtsstreit habe für die Liquidation keine Bedeutung;

es habe nach Abgabe der Unterlassungserklärung lediglich eine Sammlung in Bad Bergzabern am 27.01.2011 gegeben; die Nebenintervenientin habe die falschen Flyer am falschen Ort verteilt; sie habe alles in ihrer Macht stehende unternommen, die Nebenintervenientin habe jedoch einen schwerwiegenden Fehler bei der Verteilung gemacht.

Die Beklagte ist der Auffassung, es liege kein vorwerfbares Verhalten der Beklagten vor; es fehle an einem schuldhaften Verstoß gegen die Unterlassungserklärung.

Bezüglich der gerügten Aktivlegitimation trägt die Klägerin vor, der Verein sei noch nicht gelöscht; bei Herrn [redacted] handele es sich um den Liquidator.

Die Nebenintervenientin behauptet,

sie habe im Auftrag der Beklagten für die Sammlung in Bad Bergzabern am 27.01.2011 nicht den streitgegenständlichen Flyer, sondern einen anderen verteilt, welcher mit keinem Wort Bezug auf die Klägerin nehme; es sei lediglich eine kommerzielle Altkleidersammlung angekündigt worden;

Mit Schriftsatz vom 11.10.2012 hat die Beklagte dem Streithelfer den Streit verkündet. Der Streithelfer ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten mit Schriftsatz vom 16.05.2013, bei Gericht

eingegangen am 17.05.2013, beigetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klägerin aktivlegitimiert. Zum einen genügt das Schreiben des Amtsgerichts Esslingen vom 01.10.2013, in welchem mitgeteilt wird, dass der Verein durch Beschluss vom 21.10.2012 aufgelöst worden ist, nicht, um nachzuweisen, dass der Verein tatsächlich aufgelöst wurde. Zum anderen gilt ein Verein gemäß § 49 Abs.2 BGB bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 3.000,00 €, insbesondere ergibt sich ein solcher nicht aus der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 29.10.2010.

Zwar liegt ein Verstoß der Beklagten gegen die Unterlassungserklärung vom 29.10.2010 vor. Es wird von Beklagtenseite eingeräumt, dass am 27.01.2011 Flyer verteilt wurden, welche den Eindruck erweckten, die Klägerin würde die Sammlungen durchführen. Dass die Streithelferin diese Behauptung bestreitet, ist insoweit für den vorliegenden Rechtsstreit irrelevant. Gemäß § 67 ZPO ist der Nebenintervenient zwar berechtigt, Tatsachen zu behaupten und zu bestreiten und auch die diesbezüglichen Beweismittel geltend zu machen. Allerdings darf sich der Nebenintervenient hierbei nicht in Widerspruch zu Erklärungen der unterstützten Partei im Prozess stellen. Er darf Prozesshandlungen nur vornehmen, solange sich ein gegenteiliger Wille der Hauptpartei nicht feststellen lässt; insoweit ist es ihm versagt, seinen eigenen Standpunkt zur Geltung zu bringen (Zöller, ZPO, § 67 Rd. 9 m.w.N.). Die Erklärung der Nebenintervenientin steht vorliegend erkennbar im Widerspruch zum Vortrag der Beklagten, die einen Verstoß gegen die Unterlassungserklärung ausdrücklich einräumt. Es entspricht damit dem Willen der Beklagtenpartei, den diesbezüglichen Sachvortrag der Klagepartei einzuräumen und gerade nicht zu bestreiten, dass die für die Sammlung am 27.01.2011 in Bad Bergzabern verteilten Flyer Bezug auf die Klägerin Bezug nehmen. Der Nebnintervenientin steht hierüber keine Dispositionsbefugnis zu.

Allerdings hat die Beklagte nicht schuldhaft gegen die Unterlassungserklärung verstoßen. Da das

Verschulden nach der einhelligen Rechtsprechung Voraussetzung für einen Anspruch aus einer strafbewehrten Unterlassungsanspruch ist, hätte es eines weiteren Vortrages der Klägerin hierzu bedurft, nachdem die Beklagte in substantiierter Weise vorgetragen hat, dass sie alles in ihrer Macht stehende unternommen hat, einen derartigen Verstoß zu vermeiden und es lediglich aufgrund eines Fehlers durch die Streithelferin zur Verteilung der streitgegenständlichen Flyer gekommen ist.

Zwar erfordert die Unterlassungserklärung vom 29.10.2010 nicht ausdrücklich einen schuldhaften Verstoß gegen die unterzeichnete Erklärung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erfordert die Verwirkung einer zugesprochenen Vertragsstrafe jedoch grundsätzlich eine schuldhafte Zuwiderhandlung. Der Bundesgerichtshof hat hierzu in seinem Urteil vom 13.03.1982, AZ.: I ZR 205/80 unter anderem folgendes ausgeführt:

"Der entsprechenden Eignung der Erklärung der Beklagten vom 22.03.1979 steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte sich damit nur verpflichten wollte, die versprochene Vertragsstrafe für jede schuldhafte Zuwiderhandlung gegen ihr Unterlassungsversprechen zu zahlen. Denn diese Beschränkung der Zahlungspflicht auf schuldhafte Verstöße entspricht der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ohnehin bestehenden Rechtslage [....] Erfordert die Verwirkung einer zugesprochenen Vertragsstrafe nämlich grundsätzlich eine schuldhafte Zuwiderhandlung, so kommt der Erwähnung dieses Erfordernisses in der Verpflichtungserklärung nur eine - im Hinblick auf frühere Meinungsstreitigkeiten über das Verschuldenserfordernis verständliche - Klarstellungsfunktion zu."

Dem schließt sich das erkennende Gericht nach eigener Überprüfung der Rechtsauffassung vollumfänglich an. Die Beklagte hätte in schuldhafter Weise gegen die Unterlassungserklärung verstoßen müssen.

Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, sie habe die Streithelferin ausdrücklich angewiesen, die entsprechenden Fyler nicht in Rheinland-Pfalz zu verwenden und die Flyer auch entsprechend sortiert. Dies wurde durch die Streithelferin im Schreiben vom 24.02.2011 auch bestätigt. In diesem Schreiben räumt die Streithelferin ein, dass es bei der Kommissionierung zu einer Verwechslung der Flyer gekommen ist und dass die Paletten der Beklagten eindeutig beschriftet und mit Erscheinungstermin und dem Verteilschema gekennzeichnet waren. Aus diesem Grund kam es versehentlich zur Verteilung der falschen Flyer. Der streitgegenständliche Flyer wurde sodan jedoch nur bezüglich der Sammlung am 27.01.2011 in Bad Bergzabern versehentlich falsch verteilt, so dass es sich lediglich um einen einzigen Verstoß gegen die Unterlassungserklärung han-

delt. Die Klägerin hat zwar in der Klageschrift von mehrerern Verstößen gesprochen, diese wurden jedoch nicht substantiiert vorgetragen. Nachdem die Beklagte lediglich einen Verstoß eingeräumt hat und die Klägerin hierauf nicht weiter vorgetragen hat, ist nur von diesem einen Verstoß auszugehen.

Ein schuldhaftes Handeln der Beklagten liegt nicht vor. Ein Schuldner hat nach Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung alles Erforderliche und Zumutbare zu tun, um eine Wiederholung der Handlung, die Gegenstand der Unterlassungserklärung ist, zu verhindern (OLG Köln, Urteil vom 12.07.1985, AZ.: 6 U 19/85). Die Beklagte hat die Flyer nach Bundesland kommisioniert und der Streithelferin zugestellt. Auch die Streithelferin bestätigte die eindeutige Beschriftung der Paletten. Die Beklagte hat damit alles in ihren Möglichkeiten stehende getan, um einen Verstoß gegen die Unterlassungserklärung zu verhindern. Hierfür spricht auch, dass es lediglich in einem Fall zu der Verteilung der falschen Flyer kam. Dieses Versehen ist der Beklagten nicht anzulasten.

Mangels Bestehen eines Hauptanspruches konnten auch die Nebenforderungen nicht zgesprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91,101,344 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in dern §§ 708 Nr.11,711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landau in der Pfalz
Marienring 13
76829 Landau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt